



SATZUNG

des Deutschen Amateur-Radio-Clubs (DARC) e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutscher Amateur-Radio-Club (DARC) e. V.“ Er hat seinen Sitz in Kiel und ist unter Nummer 882 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2 Ziele des DARC

Ziel des DARC ist die Förderung des Funkwesens und Wahrung der gemeinsamen Interessen des Amateurfunkwesens unter Ausschluß gesellschaftlicher Unterschiede, politischer, militärischer und gewerblicher Zwecke. Dazu sollen folgende Maßnahmen dienen:

- Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern;
- Betätigung auf dem Gebiet des Funk-Sende- und Empfangswesens;
- Unterstützung wissenschaftlicher, technischer und sozialer Institutionen durch Beobachtungen und Versuche, sowie Hilfe bei Notfällen;
- Veranstaltung von Zusammenkünften, Vorträgen und Wettbewerben;
- Herausgabe einer Clubzeitschrift, von Rundschreiben und von Publikationen in der Presse;
- Vermittlung von QSL-Karten;
- Vorbereitung auf die Prüfung zur Erlangung einer Sendelizenz;
- Wahrung der Interessen der Mitglieder als Funkamateure gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und sonstigen Stellen;
- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Amateurvereinigungen im In- und Ausland;
- Mitgliedschaft in der Internationalen Vertretung der Radioamateure (IARU).

§ 11 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Sekretär und
einem Beisitzer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand,
den Fachreferenten und
den Beisitzern.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Sekretärs ist ehrenamtlich.

§ 12 Der Amateurrat

Der Amateurrat besteht aus den Vorsitzenden der Distrikte, er steht anstelle einer Generalversammlung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Fachreferenten und Beisitzer, Bestellung und Bestätigung des Sekretärs;
- Bestellung zweier Rechnungsprüfer;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsvoranschlags für das folgende Jahr;
- Beschluß von Satzungsänderungen;
- Überwachung der in § 2 und 3 der Satzung genannten Aufgaben des Clubs und der Tätigkeit des Vorstands, sowie Ausgabe von verbindlichen Richtlinien für Club und Vorstand;
- Durchführung aller dem Amateurrat sonst von der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Eine ordentliche Sitzung des Amateurrates findet alljährlich im Laufe der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres statt, in der Regel in Verbindung mit der Kurzwellen-Tagung. Der Termin ist mindestens 6 Wochen vorher bekanntzugeben.

Weitere Amateurrats-Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Amateurrats-Mitglieder dies verlangt, oder der Präsident eine solche Sitzung wegen außergewöhnlicher Umstände für erforderlich hält.

Der Amateurrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder durch schriftliche Abstimmungen. Der Amateurrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen oder zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert wurde. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für Satzungsänderungen oder sonst in der Satzung vorgesehene Fälle ist Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Ist ein Distrikts-

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DARC kann erworben werden als

- aktives Mitglied,
- passives Mitglied,
- korporatives Mitglied,
- förderndes Mitglied,
- Ehrenmitglied.

Aktive Mitglieder sind die Inhaber einer von der deutschen Lizenzbehörde erteilten gültigen Amateursendelizenz oder einer vom DARC erteilten DE-Nummer als Empfangs-Amateur.

Passive Mitglieder sind alle Personen, welche die Bedingungen für aktive Mitglieder nicht erfüllen.

Korporative Mitglieder sind deutsche oder ausländische Funkamateur-Vereinigungen. Sie können auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem Vorstand des DARC Mitglieder werden, worüber ein Vertrag abzuschließen ist, der auch das Stimmrecht regelt.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche einen vom Vorstand festzusetzenden Mindestjahresbeitrag oder eine entsprechende andere Leistung dem DARC zur Verfügung stellen und die Ziele des DARC unterstützen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Amateurrat ernannt, soweit sie nicht durch Erfüllung der vom DARC aus geschriebenen Bedingungen des WAE-Diplomes die Ehrenmitgliedschaft erworben haben.

§ 4 Clubabzeichen

Allen Mitgliedern ist für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Tragen des Clubabzeichens und sonstiger, vom Vorstand genehmigter, clubinterner Abzeichen gestattet.

§ 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages wird die Aufnahme vorbehaltlich der Genehmigung durch den Clubvorstand wirksam. Bei minderjährigen Bewerbern muß der Antrag vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein. Wird der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten durch den Vorstand abgelehnt, gilt die Aufnahme als erfolgt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beiträge

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der fördernden Mitglieder, sind zur Zahlung laufender Beiträge in vom Amateurrat festgesetzten Höhe verpflichtet. Die Beiträge sind quartalsweise im voraus zu bezahlen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß des Mitgliedes. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle

vorsitzender verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, kann ein Stellvertreter aus seinem Distrikt, der Lizenzinhaber sein muß, entsandt werden. Dies ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Angehörige des Vorstandes können keine Stellvertretung übernehmen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Tagesordnung, Zahl und Namen der anwesenden Amateurrats-Mitglieder, die gestellten Anträge, die Abstimmungsresultate und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Clubs kann beantragen, daß über einen von ihm bezeichneten Gegenstand im Amateurrat abgestimmt wird. Der Antrag muß mindestens einen Monat vor der Sitzung beim Sekretär eingegangen sein. Der Sekretär hat den Antrag spätestens 14 Tage vor der Sitzung dem Amateurrat bekanntzugeben.

§ 13 Distriktsvorstand

Die in einem Distrikt zusammengefaßten Ortsverbandsvorsitzenden wählen einen Distriktsvorstand.

§ 14 Ortsverbandsvorstand

Die in einem Ortsverband zusammengefaßten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Ortsverbandsvorstand. Dieser vertritt die Interessen seines Ortsverbandes gegenüber den Club-Organen.

§ 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder nach §§ 11, 13 und 14 beträgt 2 Jahre.

§ 16 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des DARC werden beschafft durch die Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Beiträge und Spenden, sowie durch anderweitige Zuwendungen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Amateurrat festgesetzt.

Die Vereinsorgane können Verpflichtungen nur im Rahmen des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung eingehen.

Der Vorstand ist gegenüber dem Amateurrat, der Distriktsvorstand gegenüber den Ortsverbandsvorsitzenden seines Distrikts und der Ortsverbandsvorstand gegenüber seinen Mitgliedern zur jährlichen Abrechnung verpflichtet.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbind-

Rechte einschließlich der Verwendung der Clubabzeichen. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung muß durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle abgegeben werden und spätestens einen Monat vor Ende des Quartals eingegangen sein. Die Streichung kann auf Beschluß des Vorstandes oder bei Beitragsrückstand durch den Sekretär erfolgen. Beitragsrückstand gilt als gegeben, wenn das Mitglied auf schriftliche Mahnung, die durch Zusendung einer postalischen Nachnahme erfolgen kann, nicht binnen eines Monats den Rückstand ausgleicht. Der Ausschluß kann erfolgen durch Beschluß des zuständigen Distrikts- oder Ortsverbandsvorstandes, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Interessen des Clubs oder bei Schädigung des Ansehens des Clubs oder bei Verletzung gesetzlicher Vorschriften. Der Ausschluß muß schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht Einspruchsrecht an den Vorstand zu. Der Einspruch muß spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle übersandt werden.

§ 8 Aufbau

Der Club gliedert sich in Distrikte und Ortsverbände. Die Mitglieder eines Ortes oder Landgebietes bilden nach örtlichen Gegebenheiten einen Ortsverband.

Die Ortsverbände eines zusammenhängenden Gebiets bilden einen Distrikt, an dessen Spitze ein Distrikts-Vorsitzender steht. Die Distrikte sollen etwa gleiche Mitgliederzahlen aufweisen. Ihre Größe wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ortsverbänden vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Organe

Die Organe des Clubs sind:

der Präsident,
der Vorstand,
der Amateurrat.

Die Mitglieder dieser Organe müssen Angehörige der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlins und Inhaber einer Amateur-Sendelizenz sein.

Die regionalen Aufgaben des Clubs werden bearbeitet von den Distrikts-Vorständen und den Ortsverbands-Vorständen.

§ 10 Präsident

Der Präsident steht an der Spitze des Clubs. Er ist Vorstand des Clubs im Sinne des § 26 BGB. Er wird durch den Vizepräsidenten vertreten. Präsident und Vizepräsident werden in direkter Wahl von den aktiven Mitgliedern des Clubs auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so tritt der Vizepräsident an seinen Platz. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht gleichzeitig noch ein anderes Amt im DARC bekleiden.

lichkeiten des Clubs besteht nicht. Für Verbindlichkeiten der Distrikte und Ortsverbände haften diese ausschließlich selbst und nicht der Club als solcher. Für Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen haftet nicht der Club, sondern jedes Mitglied persönlich.

§ 19 Gemeinnützigkeit

Der Club ist gemeinnützig, er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich den Einrichtungen des Clubs zugeführt. Kein Mitglied des Clubs hat einen persönlichen Anspruch auf dessen Vermögen, weder bei Ausscheiden noch bei Auflösung des Clubs. Bei Auflösung des Clubs ist das etwa vorhandene Vermögen zu Zwecken der Förderung des Amateurfunkwesens oder eines anderen gemeinnützigen Zweckes – nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes – zu verwenden.

§ 20 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des Clubs muß von mindestens einem Drittel der Amateurrats-Mitglieder gestellt werden. Der Amateurrat entscheidet über den Antrag und über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung mindestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Antrages.

Die Abstimmung muß spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Der Club kann nur dann aufgelöst werden, wenn mindestens 75% aller Amateurratsmitglieder dafür stimmen. Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

§ 21 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift oder durch Rundschreiben an die Organe des Clubs.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz zuständige Gericht.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1953 in Kraft, nachdem sie vom Amateurrat am 1. März 1953 beschlossen wurde.